MITTEILUNGEN

des Breslauer Buchdrucker-Gehilfen-Vereins ⟨V.d.D.B.⟩ Bez. Breslau

1. Vorsitzender: Fritz Sporn, V Augustastr. 161V. — Kassierer: I. V. Fritz Sporn. — Geschäftsstelle für Breslau und Gau Schlesien: I Margaretenstr. 17 II, Fernsprecher Ohle 1884. — Gehilfenvertreter und Gauvorsteher: Carl Fiedler. — Gaukassierer: Richard Hoferichter. — Büro der Ortsverwaltung Gewerkschaftshaus ⟨altes Gebäude⟩, Zimmer 40. — Sprechstunden nur nachmittags von 3½—6½ Uhr. — Postscheckkonto des Breslauer Buchdrucker-Gehilfen-Vereins: Breslau 54214.

Nr. 10 **13. Oktober** **1923**

Infolge gesteigerter Verwaltungsarbeit ist das Büro außer Sonnabends bis um 10½ Uhr vormittags und außerdem Sonnabend ab 1 Uhr mittags für jeden Verkehr geschlossen.

Freitag, den 26. Oktober, abends 7½ Uhr, im kleinen Saale des Gewerkschaftshauses:

MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Erneuerung des Tarifs. 2. Beschlußfassung über eine Unterstützungsaktion zu Weihnachten für Arbeitslose, Invaliden und Kranke. 3. Ausschluß von Restanten. 4. Verwaltungsfragen. 5. Vortrag des Kollegen Sporn über „Die wirtschaftliche Lage und die Arbeiterschaft". 6. Mitteilungen und Fragen.

Vollzähliges Erscheinen erwartet DER VORSTAND.

Anträge zur Tariferneuerung sind bis spätestens 20. Oktober dem Vorstand einzureichen.

Gleitende Lohnsteuerermäßigungssätze.

Nach einer Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. September werden die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. Oktober an wöchentlich den jeweiligen Veränderungen des Lebenshaltungsindex ⟨Reichsindex⟩ angepaßt. Als Grundzahlen gelten die Ermäßigungssätze der zweiten Septemberhälfte, also für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 172 800, für jedes Kind 1 152 000 und für Werbungskosten 1 440 000. Diese Zahlen werden mit einer vom Reichsfinanzminister auf Grund der Veränderung des Lebenshaltungsindex ermittelten und öffentlich bekanntgegebenen Verhältniszahl vervielfacht. Die Verhältniszahl für die Woche vom 1. bis 6. Oktober war auf 6, für die Woche vom 8. bis 13. Oktober auf 8 festgesetzt. Die weiteren Verhältniszahlen werden durch die Presse veröffentlicht. Bei der Berechnung des Steuerabzugs ist ohne Rücksicht auf die Lohnwoche stets die Verhältniszahl anzuwenden, die beim Fälligwerden bezw. bei der regelmäßigen Auszahlung des Lohnes gilt. Wird beispielsweise in einem Betrieb der vom 3. bis 9. Oktober verdiente Lohn am 9. Oktober ausbezahlt, so gilt die Verhältniszahl 8, nicht etwa teilweise 6 und teilweise 8. Die Grundzahlen für die Ermäßigungen nach dem Familienstand bei wöchentlicher Lohnzahlung sind folgende:

Verheiratet ohne Kinder	1 785 600	Ledig oder verwitwet ohne Kind	1 612 800
" mit 1 Kind	2 937 600	Witwer oder Witwe mit 1 Kind	2 764 800
" " 2 Kindern	4 088 600	" " " " 2 Kindern	3 916 800
" " 3 "	5 241 600	" " " " 3 "	5 068 800
" " 4 "	6 393 600	" " " " 4 "	6 220 800
" " 5 "	7 545 600	" " " " 5 "	7 372 800

Diese Zahlen, mit der jeweiligen Verhältniszahl vervielfacht, ergeben die Summe, um die sich die 10%ige Steuer vom Bruttolohn ermäßigt, abgerundet auf 1000. Die jetzige automatische Regelung des Lohnsteuerabzugs geht von einer Woche aus, die zweifellos für die Arbeiterschaft recht ungünstig ist. Aber abgesehen davon, sind die Abzüge derart hoch und namentlich auch bei Kurzarbeit ungerecht, daß sie allüberall zum nachdrücklichsten Protest herausfordern müssen. Eine rasche Korrektur ist unerläßlich. Bei Drucklegung der »Mitteilungen« ist uns die neue Verhältniszahl noch nicht bekannt.

Einstellung der Kurzarbeiterunterstützung seitens des Verbandes.

Die Belastung der Verbandskasse infolge der ungeheuren Arbeitslosigkeit, die zurzeit einschließlich der Kurzarbeit 30 bis 40 Prozent beträgt, und der durch die Arbeitslosigkeit verursachte Ausfall an Beiträgen zwangen den Verbandsvorstand, **vom 7. Oktober an die Kurzarbeiterunterstützung aufzuheben.** Vom genannten Tage an gelten nun folgende Bestimmungen für die Beitragsleistung:

1. Vollbeschäftigte Mitglieder haben den ordentlichen Beitrag und den ausgeschriebenen Extrabeitrag zu leisten.
2. Mitglieder, die fünf Tage oder die entsprechende Stundenzahl in der Woche arbeiten, haben den vollen Verbandsbeitrag zu zahlen, sind aber, wie alle Kurzarbeiter, vom Extrabeitrag befreit.
3. Kurzarbeiter, die weniger als fünf Tage, mindestens aber vier Tage oder die entsprechende Stundenzahl in der Woche arbeiten, haben für je drei Wochen zwei Beiträge zu entrichten.
4. Kurzarbeiter, die weniger als vier Tage oder die entsprechende Stundenzahl in der Woche, mindestens aber drei Tage in der Woche arbeiten, haben für je zwei Wochen einen Wochenbeitrag zu leisten.
5. Kurzarbeiter, die mehr als drei Tage verkürzt arbeiten, deren Arbeitszeit also weniger als 24 Stunden in der Woche beträgt, sind vom Beitrag befreit.
6. Bei Berechnern, über dem tariflichen Minimum entlohnten Mitgliedern und solchen, die Schichtaufschläge erhalten, richtet sich die Beitragsleistung nicht nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden in der Woche, sondern nach dem erzielten Verdienst. Ein berechnendes Mitglied, das bei Kurzarbeit das tarifliche Minimum verdient, muß gerechterweise den Vollarbeitern gleichgestellt werden ⟨Ziffer 1⟩. Sinngemäß sind die berechnenden Kurzarbeiter in die einzelnen Gruppen ⟨Ziffer 2 bis 4⟩ einzureihen. Die Kontrolle über diese Mitglieder liegt in erster Linie den Druckereikassierern ob.

Da die Ziffer 6 Unklarheiten enthält, ersuchten wir den Zentralvorstand um eine Kommentierung dieser Bestimmung und geben wir die Antwort nachstehend im Wortlaut wieder: »Als Vollbeschäftigte gelten alle Mitglieder, die über 40 Stunden in der Woche arbeiten, oder als Kurzarbeiter, sei es durch Berechnen, durch Schichtaufschläge oder durch Ueberstunden mindestens das tarifliche Handsetzer-Minimum verdienen. Maschinensetzer, Korrektoren usw., die wohl verkürzt arbeiten, aber durch ihren Verdienst und Aufschläge das tarifliche Handsetzer-Minimum verdienen, gelten somit auch als Vollarbeiter.«

Bei wochenweisem Aussetzen, also Umlegen der Kurzarbeit auf ganze Wochen, wird ebenfalls keine Unterstützung gezahlt. Bezüglich der Beitragsleistung gilt die durchschnittliche Stundenzahl unter Ziffer 2 bis 4. Unterstützung können nur vollerwerbslose Kollegen beziehen.

Aenderungen in der Sozialversicherung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober ab werden der Lohnklasseneinteilung in der **Invalidenversicherung** folgende Klassen neu angegliedert. Lohnklasse 45 bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 4800 Millionen Mark bis zu 6000 Millionen Mark, Lohnklasse 46 bis zu 12000 Millionen Mark, Lohnklasse 47 bis zu 18000 Millionen Mark, Lohnklasse 48 bis zu 24000 Millionen Mark, Lohnklasse 49 bis zu 30000 Millionen Mark, Lohnklasse 50 von mehr als 30000 Millionen Mark. Der wöchentliche Beitrag beträgt in der Lohnklasse 45 2500000 Mark, 46 3600000 Mark, 47 5200000 Mark, 48 7400000 Mark, 49 9400000 Mark, 50 11600 000 Mark. Von diesen Beiträgen hat der Arbeitgeber die Hälfte zu tragen. Die Lohnklasse 40 gilt vom 1. Oktober ab als die niedrigste Klasse. Nur für Personen unter 18 Jahren, Lehrlinge und Hausgehilfinnen, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst 30000000 Mark nicht übersteigt, bleibt die Lohnklasse 36 weiter bestehen. — In der **Krankenversicherung** sieht eine Notverordnung des Reichsarbeits-

Stadt-Ofd. 25. 3. 24 BRESLAU

ministers die Beseitigung der Grundlohnhöchstgrenze und die Bemessung des Grundlohns nach dem wirklichen Arbeitsverdienst vor. Diese Notverordnung ist am 24. September in Kraft getreten. Als Auswirkung dieser Verordnung hat die Allgemeine Ortskrankenkasse beschlossen, daß ab 7. Oktober 10% des Bruttoverdienstes als Krankenkassenbeitrag erhoben wird. Von diesem zahlt der Arbeitgeber 1/3 und der Arbeitnehmer 2/3.

Höchstdauer der Erwerbslosenfürsorge.

Nach einer Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 24. September 1923 kann zur Vermeidung unbilliger Härten für einige besonders von Arbeitslosigkeit hart betroffene Gewerbe die Fürsorgehöchstdauer über 26 Wochen hinaus bis zu 39 Wochen verlängert werden. Zu diesen gehört auch das Buchdruckgewerbe. Mit 26 Wochen ausgesteuerte Kollegen können daher (auch wenn sie keine Familienangehörige zu ernähren haben) den Antrag auf erhöhte Unterstützungsdauer stellen.

Kurzarbeit und Meldepflicht der Arbeitgeber.

Wiederholte Anfragen veranlassen uns zu nachstehendem Hinweis:

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet (§ 9, Abs. 2 der V. vom 1. 11. 1921) von jeder vorgenommenen Arbeitsstreckung der Erwerbslosenfürsorge (Breslau-Stadt, Sternschanze 8/9, Zimmer 13, am Lehmdamm) für die im Stadtkreis Breslau wohnhaften Kurzarbeiter umgehend Anzeige zu erstatten.
2. Die Erwerbslosenfürsorge übersendet daraufhin dem Arbeitgeber ein Listenmuster (die Formulare sind auch in der Buchdruckerei Gutsmann, Schuhbrücke 82, zu haben), nach dessen Schema dieser eine genaue Aufstellung über Namen der Kurzarbeiter, Beginn und Umfang der Kurzarbeit, Wochenverdienst usw. an die Erwerbslosenfürsorge einzureichen hat.
3. Während der gesamten Dauer der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber allwöchentlich die ausgefüllten Listen der Erwerbslosenfürsorge einzureichen.

Die Errechnung der Kurzarbeiterunterstützung ist nach dem im Mai d. J. allen Firmen zugegangenen Schreiben der Erwerbslosenfürsorge vom Arbeitgeber vorzunehmen und die Auszahlung der Unterstützungssätze daraufhin vorzunehmen.

Die Betriebsräte resp. Vertrauensleute werden im Interesse der Belegschaften ersucht, auf pünktliche Einsendung der Listen zu achten, da bis zur Erledigung der Listen sowieso einige Wochen vergehen.

Krankenversicherung der Kurzarbeiter.

Den vielen Anfragern sei nochmals deutlich auseinandergesetzt: Kurzarbeiter bleiben bei ihrer Krankenkasse nach demjenigen Grundlohn versichert, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragsteile abziehen, die auf sie bei Zugrundelegung des gekürzten Verdienstes entfallen würden. Die Differenz wird durch die Erwerbslosenfürsorge getragen. In gleicher Weise werden auch für diejenigen Kurzarbeiter die Krankenkassenbeiträge bezahlt, welche keinen Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung haben. Die Verrechnung, Anmeldung und Auszahlung der Erwerbslosenfürsorge ist Aufgabe des Arbeitgebers.

Bei Berufswechsel

wird vielfach an unsere Kollegen das Ansinnen gestellt, sofort der Organisation des neuen Berufs beizutreten. Es sei deshalb auf den § 9 der Satzungen des ADGB. verwiesen: »Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem andern Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist aber als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet.«

An alle Kollegen, welche noch voll arbeiten, richten wir den eindringlichen Appell, in dieser herben Zeit abzugeben, was in ihren Kräften liegt. Gewiß ist uns allen der Existenzkampf nicht leicht gemacht. In Tagen der Not ist aber mehr als sonst Gelegenheit, weitgehendsten Gemeinsinn zu betätigen, kein Opfer zu scheuen, um praktische, wahre Kollegialität und Solidarität in die Tat umzusetzen. Gebe jeder freiwillig, was in seinen Kräften steht. Den bedrängten Kollegen Helfer und Unterstützer zu sein, betrachte jeder als Ehrenpflicht.

Für die Kinder arbeitsloser Kollegen sind aus einer Spende von deutschen Kollegen in Prag 850 Millionen Mark in Breslau zur Verteilung gelangt.

Zur Nachahmung warm empfohlen! Für bedürftige arbeitslose Kollegen gingen folgende Beträge ein: Von Ungenannt 90 Millionen, Koll. Groke 25 Millionen Mark, Koll. L. 18 Millionen Mark, Koll. Roß 1350000 und 11500000 Mark. Für Invaliden: Von Ungenannt 63 Millionen und 105 Millionen Mark, Koll. D. 75 Millionen Mark, W. K. 2782000 Mark. Die Gelder sind an die ausgesteuerten und nichtbezugsberechtigten und invaliden Kollegen ausgezahlt.

Ab 1. Oktober ist das **Gau-Sterbegeld** um das 100fache erhöht und geben wir nachstehend die neuen Sätze bekannt. Für Mitglieder: Einhundertfünfzigtausend Mark, Drei Millionen Mark, Vier Millionen Mark, Fünf Millionen Mark, Sechs Millionen Mark, Sieben Millionen Mark, Achteinhalb Millionen Mark, Zehn Millionen Mark. Für Ehefrauen Siebzigtausend Mark, Zwei Millionen Mark, Drei Millionen Mark, Dreieinhalb Millionen Mark Viereinhalb Millionen Mark, Fünf Millionen Mark, Sechseinhalb Millionen Mark, Acht Millionen Mark. Die Beitrags-Staffeln sind denen des Verbandes entsprechend.

Der Ortsvorstand benachrichtigte den Gauvorstand von dem Beschlusse der letzten Mitgliederversammlung betreffend Beibehaltung des „Korrespondent"-Obligatoriums. Darauf erhielten wir folgende Mitteilung:

> Der unterzeichnete Vorstand faßte in seiner heutigen Sitzung den einmütigen Beschluß, auf das Schreiben vom 29. September folgende Antwort zu erteilen: Die Aufhebung des Korrespondent-Obligatoriums bleibt aus den auch in der Breslauer Mitglieder-Versammlung vom 25. September angeführten Gründen bestehen. Die Entwickelung der Dinge nach dieser Zeit gibt uns den Beweis, daß der Beschluß eine Notwendigkeit war. Der Gauvorstand.

Den zahlreichen Anfragern somit zur Kenntnis, daß es bei der vom Gauvorstand beschlossenen Statutenänderung verbleibt.

Einzelne Versuche, Lehrlinge und Faktoren bei Kurzarbeit länger als die Gehilfen zu beschäftigen, veranlassen uns, die Kollegen erneut darauf hinzuweisen, daß dieses sowohl gesetzlich wie tariflich unzulässig ist. Vorkommende Fälle sind sofort dem Schlichtungsausschuß und unserem Büro zu unterbreiten.

Die Kollegen Erwin Riedel und Erich Standke werden ersucht, sich umgehend im Büro zu melden.

Ausgetreten: Fiebach, Hans (Schles. Volkszeitung), Guttwein (Prinzipal).

Arbeits-Nachweis. (Regierungsbezirk Breslau). Angemeldet sind am 12. Oktober 156 Setzer (aus Breslau 131), 1 (1) Korrektor, 5 (5) Linotype-Setzer, 1 (1) Typographsetzer, 8 (8) Schweizerdegen, 3 (8) Stereotypeure, 81 (81) Drucker.

Verein Breslauer Buchdruck-Maschinenmeister. Donnerstag, den 18. Oktober, abends 7½ Uhr: Vorstandssitzung mit der Technischen Kommission im Büro, Gewerkschaftshaus.

Breslauer Typographische Gesellschaft. Mittwoch, den 17. Oktober, abends 8 Uhr, im Zimmer 5 des Gewerkschaftshauses: Wichtige Sitzung. Beitragsfrage. – Veranstaltungen. – Wie erhalten wir die Gesellschaft weiter lebensfähig? – Ausgabe der Teilnehmerkarten zur Sternwarte-Besichtigung. Regen Besuch erwartet Der Vorstand.

Einen Besuch der Sternwarte veranstaltet die BTG. am Freitag, den 19. Oktober, abends 7½ Uhr, unter Assistenz des Professors Wilkens. Teilnehmerkarten für Mitglieder à 1 Million Mark, für Nichtmitglieder à 5 Millionen Mark ab Montag im Büro als auch in der Mittwoch-Sitzung. Bei Regenwetter findet die Besichtigung Sonnabend statt.

Lehrlingsabteilung. Die Elternversammlung muß verschiedener Umstände halber auf unbestimmte Zeit verschoben werden. – Die älteren Lehrlinge können die Sternwarte-Besichtigung mitmachen und erhalten Teilnehmerkarten à 1 Million Mark bei Herrn Schätzel.

Ein Stenographie-Kursus (Stenotachygraphie) beginnt Donnerstag, den 18. Oktober, abends 7 Uhr, in der Kath. Realschule, Nikolaistadtgraben, 1. Stock, Zimmer 5a. Kostenbeitrag inkl. Lehrbuch und 2 Schreibheften 1,20 Mark mal Buchhändler-Schlüsselzahl.

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Sporn, Augustastraße 16. — Druck: Volkswacht-Buchdruckerei, Breslau 9